

Testamentsvollstrecker – Person und Situation

Der Erblasser sitzt grübelnd am Schreibtisch. Er will ein Testament errichten.

Dies tun nur 25 % der Deutschen. Von den errichteten Testamenten sind aber nur 20 % erbrechtlich korrekt und sachlich zielführend. Nur 5 % der Testamente bestehen vor dem Nachlassgericht und erreichen die Durchsetzung des Erblasserwillens.

Der Erblasser grübelt weiter:

Soll ich einen Testamentsvollstrecker (TV) einsetzen? Person meines Vertrauens? Welche Aufgaben? Höhe der Vergütung?

Zu Person und Aufgaben haben wir im Oktober 2009 das Wesentliche im „Klönschnack“ geschrieben; zu den Kosten im Februar 2009.

Über die Hürden Person und Kosten geht der Erblasser. Er fragt sich aber, ob die Situation eine Testamentsvollstreckung erfordert.

Welche Grundsituationen gibt es, bei denen sich ein TV empfiehlt? Nach meiner langjährigen Erfahrung aus Abwicklungsvollstreckungen sind folgende Fallgruppen typisch:

1. **Zahlreiche Erben.**
Beispiel: Mutter bzw. Vater und mehrere Kinder.
2. **Programmierter Erbstreit.**
Beispiel: Die Familienaufstellung ergibt meine, deine, unsere Kinder, also Kinder aus Vorehen und gemeinsame Kinder. Sie haben in aller Regel Pflichtteilsansprüche, weil Pflichtteilsverzichtungsverträge nicht existieren.
3. **Nichteheliche Kinder.**
Beispiel: Nichteheliches Kind vor oder während der Ehe hat den identischen Erbanspruch wie das eheliche Kind.
4. **Die Erben sind zivilrechtlich und steuerlich unerfahren.**
Beispiele: Die Mutter oder der Vater der Familie hat sich um wirtschaftliche Angelegenheiten und um Vermögensverwaltung zu keinem Zeitpunkt gekümmert. Die Kinder sind minderjährig bzw. unerfahren. Der Erblasser möchte optimal für seine Angehörigen sorgen.
5. **Der Nachlass ist schwierig und komplex.**
Beispiele: Es gibt Auslandsvermögen, z. B. die finca in Spanien oder die Eigentumswohnung in Frankreich. Es gelten spanisches bzw. französisches Erbrecht wegen des Grundsatzes der Nachlassspaltung. Im Nachlass befindet sich ein Gesellschaftsanteil. Im Nachlass befinden sich schwer verkäufliche Anteile an geschlossenen Immobilienfonds oder Schiffsbeteiligungen, die nur zu veräußern sind auf dem Zweitmarkt über die Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG in Hamburg. Im Nachlass befindet sich ein Mietshaus. Welcher Erbe erhält es? Ausgleichszahlung an Miterben?

Ergebnis des Nachdenkens über die Situation: Der Erblasser entscheidet sich für die Testamentsvollstreckung und die Person seines Vertrauens.

Mein Formulierungsvorschlag für den Erblasser:

„Ich ordne Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker gemäß § 2197 BGB ernenne ich Wir haben vereinbart, dass er nach dem Eintritt des Erbfalls das Amt des Testamentsvollstreckers durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht gemäß § 2202 Abs. 2 Satz 1 annehmen wird.

Der TV erhält für seine Tätigkeit als Regelgebühr einen Vergütungsgrundbetrag von % (in Worten: Prozent) des Brutto-Nachlasswertes zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der TV ist berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen. Er ist von allen Beschränkungen befreit, soweit dies gesetzlich zulässig ist, insbesondere auch von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Insich-Geschäfts).

In einem Schreiben an den TV habe ich persönliche Wünsche niedergelegt, wie z. B. Sachvermächtnisse und Zuwendungen an Dritte sowie die Gestaltung der Trauerfeier und der Grabstelle incl. Grabpflegevertrag etc.“